

Simon Canonica, lic.iur., Rechtsanwalt, war von 1996 – 2016 Rechtskonsulent der Redaktionen der Tamedia AG und zuvor 5 Jahre lang als Redaktor beim Tages-Anzeiger tätig.
Simon.canonica@gmail.com

25 Jahre Medienrecht: Konstanten und Variablen Teil II: Gesetzeshürden, Fehlerkultur, Digitalisierung

Der Medienalltag verändert sich rasant - das Recht reagiert langsam

Résumé Dans les dernières années, les nouveaux obstacles légaux et les changements des lois ont influencé le travail journalistique même si pas toutes les dispositions sont désavantageuses pour les journalistes. Le nouveau principe de la transparence introduit dans l'administration facilite par exemple l'accès aux documents des autorités - cependant malheureusement souvent seulement sur papier. Selon l'auteur, la culture face aux fautes des rédactions s'est tournée vers le positif. La volonté de corriger des fautes de manière non bureaucratique a grandi. C'est la digitalisation qui a causé le changement le plus important dans le quotidien dans les dernières 25 années. Elle a pour conséquence qu'un contenu une fois distribué reste dans le net pour toujours. C'est pourquoi les rédactions sont confrontées aujourd'hui par des demandes d'élimination nombreuses. Ce qui compte ici, c'est de trouver une bonne balance entre la bienveillance raisonnable et un accord opportun. Si les rédactions abandonnent leur position trop vite à cause des mesures d'économie ou sous pression, la crédibilité souffre. Dans le domaine de la digitalisation, il existe un besoin de clarification du point de vue du droit des médias, notamment concernant le droit de suppression et son rapport avec le droit à l'oubli.

Einleitung

Im Teil I, der im letzten Newsletter erschien, war von der Verrechtlichung des Medienschaffens durch Prozesse und Gerichtsurteile die Rede. Im Teil II geht es um Einschränkungen des Journalismus durch gesetzliche Hürden, um die veränderte Fehlerkultur und um die Auswirkungen der Digitalisierung auf das Medienrecht. ¹

1. Gesetzliche Hürden

Wie fast alle Lebensbereiche unterliegt auch das Medienschaffen zunehmend gesetzlichen Beschränkungen. ² In den letzten 25 Jahren haben sich die zusätzlichen gesetzgeberischen Eingriffe aber nicht nur negativ auf den Journalismus ausgewirkt. Hier nur ein kurzer, allgemein gehaltener Überblick.

a. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Die wohl schwerwiegendste rechtliche Erschwerung der Medienarbeit der Neuzeit liegt 30 Jahre zurück, der Erlass des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Der Richterspruch, der in der Medienrechtsszene wie eine Bombe eingeschlagen hatte, erging vor 25 Jahren: das Bernina-Urteil des Bundesgerichtes (BGE 117 IV 193). Seither gilt, dass das UWG, welches dem Schutz von Unternehmen, deren Produkten und Dienstleistungen dient, nicht nur auf direkte Konkurrenten, sondern auch auf Medienpublikationen anwendbar ist. Böse, oder besser scharfe Zungen behaupten, dass wegen des UWG heute ein Brotaufstrich rechtlich besser geschützt sei als ein Bundesrat oder der Papst (vgl. Constantin Seibt im TA vom 27.4.16: «Pitbulls der Demokratie»). Auf dem UWG basiert auch das Urteil, das ein Medienunternehmen zur meines Wissens grössten je gerichtlich ausgesprochenen Schadenersatzzahlung verurteilte: das Contra-Schmerz-Kassensturzurteil (BGE 124 III 72). ³

b. Gegendarstellung

- 4 Auch etwas mehr als 25 Jahre alt ist die Einführung der rechtlich durchsetzbaren Gegendarstellung. Wie die letzten Jahre zeigten, hat diese bei weitem nicht den Schaden angerichtet, den die Verleger und Chefredaktoren befürchtet hatten, als der gesetzliche Anspruch auf Gegendarstellung eingeführt wurde. In meinen 25 Amtsjahren entspannte sich die Situation zusehends. Es stellte sich immer mehr heraus, dass die Gegendarstellung ein ziemlich hölzerner Behelf für Betroffene darstellt, der selten taugt, um sich wirkungsvoll gegen eine Publikation zur Wehr zu setzen. Heute kreuzen häufiger die PR-Leute auf, wenn ihren Auftraggebern Berichte nicht passen, oder man geht mit eigenen erwidern den Publikationen in die Gegenoffensive, und manchmal wird gemeinsam auf Lösungen hingewirkt, die beiden Seiten mehr nützen als im Anwaltsdeutsch formulierte Gegendarstellungen, die man ohne Zuhilfenahme des Ausgangsartikels kaum versteht. Die Zahl der Gegendarstellungsgesuche ist entsprechend klein geworden – im laufenden Jahr haben mich bis zu meinem Abschied im Mai gerade mal vier formelle Gegendarstellungsgesuche ereilt – in einem Fall kam es zur Publikation. Und vor Gericht um eine Gegendarstellung stritt ich zum letzten Mal vor sieben Jahren.

c. Datenschutzgesetz

- 5 Gewisse, wenn auch bis jetzt noch nicht gravierende Erschwerungen der journalistischen Arbeit brachte das Datenschutzgesetz, welches 1993 in Kraft trat. Versuche, gestützt darauf eine Nachschreibepflicht für Medienpublikationen zu installieren, mit der Medienunternehmen verpflichtet werden sollten, Berichterstattungen wenn nötig aufzudatieren bzw. Archive anzupassen, wenn sich nachträglich Änderungen ergeben haben, sind bis heute jedenfalls gescheitert.

d. Rassendiskriminierungsnorm

- 6 Auch nicht erleichtert hat das journalistische Arbeiten der Erlass der so genannten Rassendiskriminierungsnorm (Art. 261bis StGB), die seit 1995 in Kraft ist und Medienschaffende zur Vorsicht zwingt, wenn über Rassen, Religionen und Ethnien berichtet wird. Wenn es Probleme gab, ging es allerdings selten um redaktionelle Beiträge, sondern um rassistische Leserbriefe oder Online-Kommentare, die durch das Kontrollnetz geflutscht waren, oder um Inserate wie das bekannte „Kosovaren schlitzten Schweizer auf“-Inserat.

e. Revision des Medienstraf- und Verfahrensrechts

- 7 1997 wurden unter dem Titel „Revision des Medienstraf- und Verfahrensrechts“ einige Gesetzesbestimmungen zugunsten der Medienschaffenden abgeändert – teilweise ging es allerdings darum, uralte und grundrechtlich bedenkliche Defizite wettzumachen.
- 8 Endlich wurde auch in der Schweiz der journalistische Quellenschutz eingeführt, der Medienschaffenden ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht einräumte. Bis zu diesem Zeitpunkt musste jede Redaktion Hausdurchsuchungen und ähnliches befürchten – so geschehen 1994 in den Räumen der Redaktion der SonntagsZeitung durch die damalige umtriebige Bundesanwältin Del Ponte, welche dort einen geheimen Untersuchungsbericht über die Tätigkeiten der Islamischen Heilsfront suchte.
- 9 Streichen wollte der Bundesrat im Zuge jener Vorlage den von Medienschaffenden seit jeher kritisierte Art. 293 StGB, der die Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen unter Strafe stellt. Das Vorhaben aber scheiterte vor dem Parlament, das eine Retourkutsche fuhr für eine damals heiss umstrittene Publikation der SonntagsZeitung. Diese hatte Auszüge aus der Korrespondenz des damaligen Schweizer Botschafters in den USA, Carlo Jagmetti, mit dem Bundesrat über den Umgang mit den jüdischen Organisationen bei den Verhandlungen zum Thema Holocaustgelder veröffentlicht – ein Fall der über 10 Jahre später vor der grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) endete, zuungunsten der SonntagsZeitung (Urteil Nr. 69698/01 vom 10.12.2007). Immer wieder kommt es zu solchen Verfahren – zuletzt liefen im Hause Tamedia zwei solche.
- 10 Schliesslich wurde neu ein Tatbestand ins StGB eingefügt (Art. 322bis), der den verantwortlichen Redaktor zur Verantwortung zieht, wenn er eine strafbare Veröffentlichung nicht verhindert. Dieser Artikel stellt eine Verbesserung der Rechtslage für Journalisten und andere unterer Chargen eines Medienunternehmens dar, denn zuvor war es möglich, dass im Zuge der so genannten Kaskadenhaftung am Ende gar ein Drucker wegen Ehrverletzung bestraft werden können, wenn der Autor oder die Autorin einer ehrverletzenden Publikation nicht bekannt waren. Aufgrund dieser Bestimmung erfolgte bei uns eine einschlägige Verurteilung, und zwar ging es um nicht eine heisse Story, sondern um einen ehrverletzenden Leserkommentar unter falschem Namen, der ver-

sehentlich durch die interne Kontrolle schlüpfte.

f. Öffentlichkeitsgesetze

Auf den ersten Blick in die Kategorie der Aktivposten gehört das BGÖ. Nach dem Vorbild einiger Vorreiterkantone führte der Bund 2006 das Öffentlichkeitsprinzip ein. Seither sind bzw. wären Behörden verpflichtet, Medienschaffenden (aber auch allen andern Personen) Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, ausser es gelte eine gesetzliche Ausnahme. Leider hat das Öffentlichkeitsprinzip bisher die hochgesteckten Erwartungen nicht erfüllt. Zu steinig ist der Weg, den es zu beschreiten gilt, wenn die angefragte Behörde mauert. Das vom Gesetz zur Verfügung gestellte Verfahren braucht derart viel Zeit (im Extremfall bis zu 2 Jahren), dass die Verwaltung allein schon durch ihr Sperren das vom BGÖ eingeführte Transparenzprinzip faktisch aushebeln kann. Und was zusätzlich stört: Die sich gegen die gesetzlich verordnete Transparenz sperrenden Behörden lassen sich oft durch mit unseren Steuergeldern bezahlte, teure Anwaltsbüros in den BGÖ-Verfahren vertreten. In einem Ende 2015 vom Bundesgericht entschiedenen Fall, wo es um Dokumente zur Beschaffungspolitik des Bundesamtes für Bau und Logistik (BBL) ging, kostete das vom Bund beauftragte Anwaltsbüro 66'000 CHF! Und neuerdings haben die Beamten in Bern eine neue Hürde ersonnen. Sie sagen: «Ihr könnt die Dokumente haben – das Kopieren und teilweise erforderliche Einschwärzen bereitet uns einen Aufwand von 56 Stunden à 100 CHF, und da wir Medien nur die Hälfte verrechnen (wie grosszügig!) kostet das dann 2800 CHF!» So geschehen Anfang Jahr bei einem Begehren an die Bundeskanzlei. Diese Vorgänge zeigen: Ohne Umdenken der Verwaltung bleibt das Transparenzprinzip toter Buchstabe.

11

2. Fehlerkultur

Eine aus meiner subjektiven Sicht grosse Veränderung, die sich in den letzten 25 Jahren innerhalb der Redaktionen abspielte, betrifft die Fehlerkultur. Zu Beginn der 90er-Jahre war eine Gegendarstellung oder eine Berichtigung für die Redaktion nicht selten ein Staatsunglück. JournalistInnen und Chefredaktoren empfanden solche Ansinnen bisweilen als Majestätsbeleidigung. Und liess sich die Publikation einer Gegendarstellung trotz Gegenwehr nicht verhindern, so versuchte man sie bei den Leserbriefen (oder in einem Fall, der vor Bundesgericht landete, unter der Rubrik „Sachen zum Lachen“) zu verstecken.

12

Möglicherweise beeinflusst durch die zunehmende Selbstverständlichkeit, mit der US-amerikanische Vorbildblätter mit Korrigenda umzugehen begannen, wuchs auch hierzulande die Bereitschaft der Redaktionen, Fehler zu korrigieren. Das mag auch damit zu tun haben, dass der Journalismus in den letzten Jahren zu einem gewöhnlichen Beruf geworden ist und die Zahl jener, die Journalismus als Berufung oder gar als Instrument zur Weltverbesserung verstehen, abnimmt. Ob und wie gut diese Entwicklung ist, will ich hier nicht thematisieren – unbestreitbar führt sie aber dazu, dass Medienschaffende ihre Tätigkeit vermehrt als Handwerk verstehen und wegen eines Korrigendums nicht gleich in eine Sinnkrise geraten. Dass unbürokratische Berichtigungen oft auch Prozesse und Gegendarstellungsgesuche überflüssig machen, ist ebenfalls kein Nachteil.

13

Es lässt sich jedoch nicht wegdiskutieren, dass die wachsende Hektik auf den Redaktionen und die Breite des geforderten Outputs (Online, Print, Hinweise, Push-Meldungen usw.) zu mehr Fehlleistungen geführt hat. Wo klare Versehen vorliegen, lassen sich diese meist rasch und schadlos beheben. Online sind Korrekturen einfacher umzusetzen als im Print. Deshalb resultieren aus Fehlleistungen, auf die zügig reagiert wird, kaum Rechtsstreite. Ausnahmen bestätigen die Regel. Gelegentlich gibt es Leute, die glauben, sie könnten in amerikanischer Manier aus einem Missgeschick einer Publikation das grosse Geld machen. So wurden z.B. für ein ganz klein publiziertes Bild eines einjährigen Kindes 40'000 CHF eingeklagt – und am Ende erhielten die Kläger 1000 CHF!

14

Fazit: Der Umgang der Redaktionen mit möglichen Korrekturen ist entspannter geworden. Berichtigungen und Korrigenda werden bei einigermassen klaren Verhältnissen ohne grosse Umstände veröffentlicht.

15

3. Digitalisierung

Die zweifellos grösste Veränderung des Medienalltags in den letzten 25 Jahren ist die Digitalisierung. Wie oft bei neuen Phänomenen hinkt das Recht neuen Entwicklungen in grossem Abstand hinterher. Die Digitalisierung der Medien, die zunehmende Verdrängung der Print-Zeitungen und -zeitschriften durch Online-Publikationen hat zumindest bis jetzt das gesetzte Recht noch kaum beeinflusst – und Entscheide zu Problemen rund um die neuen Medien gibt es wenige. Das bekannteste Urteil des Bundesgerichts betraf die Verantwortung der Tribune de Genève für Inhalte eines Blogs, der unabhängig von der Redaktion, aber unter deren Namen lief (BGR 5A-792/2011 vom 14. Januar 2013).

16

a. Löschungen

- 17 Heute bleiben Publikationen, wenn sie sich im Netz festgesetzt haben, sozusagen ewig dort und sind leicht auffindbar sind. Konnte man früher einen unangenehmen Zeitungsbericht unentgegenet durchgehen lassen nach dem Motto, nichts ist älter als die Zeitung von gestern, so holen einem heute nach Jahren wenn nicht gar Jahrzehnten Publikationen ein bzw. sie erscheinen (weiterhin) als Treffer von Suchmaschinen.
- 18 Deshalb gehen auf Redaktionen immer mehr Löschungsgesuchen ein, vor allem seit dem berühmten Coseja-Entscheid des EuGH (Urteil C 131/12 vom 13. Mai 2014), den heute fast alle kennen, aber die meisten falsch verstehen. Zahlreiche Gesuchsteller glauben, gestützt darauf einen Anspruch auf Löschung zu haben. Sie argumentieren, sie seien keine öffentliche Person mehr oder an der damals thematisierten Sache gebe es kein öffentliches Interesse mehr. Die Diskussionen haben bei der Tamedia zu folgender Lösungspraxis geführt: War die Ausgangspublikation korrekt, wird sie nicht gelöscht, ausser gelegentlich in Härtefällen, wo es nicht um die ganz grossen Nummern geht.
- 19 Im Zeitalter des Spardrucks kann die Möglichkeit, unangenehme Berichte ohne viel Aufwand löschen zu können, Redaktionen dazu verlocken, mal rasch zu dieser billigen Lösung Hand zu bieten, um drohenden kostspieligen Prozessen aus dem Weg zu gehen, selbst dort, wo es eigentlich nichts zurückzunehmen gäbe! Dieses an sich pragmatische Vorgehen halte ich aber für gefährlich, weil es der Glaubwürdigkeit einer Publikation langfristig schadet, wenn sich herumspricht, dass unangenehme Berichte sich mit ein wenig Säbelrasseln löschen lassen.
- 20 Fazit: Der Umstand, dass Online-Publikationen sozusagen ewig im Netz bleiben und dort leicht auszugraben sind, wird die Medienunternehmen künftig noch mehr beschäftigen als heute – es bedarf auf die Länge wohl einer Klärung durch die Rechtsprechung, unter welchen Voraussetzungen Löschungen verlangt werden können.

b. Urheberrechte

- 21 Die Digitalisierung und damit die faktische Unsterblichkeit der Netzinhalte macht den Medienunternehmen noch an einer andern Front Sorgen, nämlich an der urheberrechtlichen. Zur Pionierzeit des Onlinejournalismus herrschte gelegentlich eine gewisse Sorglosigkeit im Umgang mit Bildern, die in der Regel urheberrechtlich geschützte Werke darstellen. Da bediente man sich bei Google, Youtube, Wikipedia und dergleichen, ohne sich um rechtliche Fragen zu kümmern. Oft fehlten z.B. Urheberrechtsvermerke. Und da sich in Deutschland mit Abmahnungen gutes Geld verdienen lässt, erhalten Redaktionen immer wieder Schreiben deutscher Kollegen, die zur Löschung bestimmter Bilder auffordern, verbunden natürlich mit Schadenersatzansprüchen und insbesondere Anwaltsgebühren von mehreren hundert Euro oder gar darüber.
- 22 Seltener sind die Probleme mit Texten, da solche auch für den Urheber oft bald an Aktualität verlieren. Zudem werden Texte selten tel quel übernommen, sodass sich komplizierte Abgrenzungsfragen von Plagiat und Zitat stellen. Doch auch an dieser Front haben die Rechtsverstöße. So musste ich in den letzten Jahren einige böse Briefe und in besonders krassen Fällen gar Strafanzeigen verfassen, wie z.B. im Fall des Herrn R., der sich für das Editorial seiner 700-Jahre-Morgarten-Festschrift eines wörtlich übernommenen Artikels aus dem „Bund“ bediente und sich gleich auch noch als Autor ausgab.

c. Fazit

- 23 Die Digitalisierung hat in der Praxis viel verändert und sie tut dies weiterhin – rechtlich befinden wir uns hier gelegentlich in einem noch luftleeren Raum. Es ist aber davon auszugehen, dass zu Fragen wie jener des Lösungsanspruchs und dessen Verhältnis zum Recht auf Vergessen eine Rechtspraxis entstehen wird.

Zusammenfassung Neue gesetzliche Hürden und Gesetzesänderungen haben in den letzten Jahren verstärkt auf die journalistische Arbeit eingewirkt, wenn auch nicht alle neuen Bestimmungen für Medienschaffende nachteilig sind. So erleichtert das neu eingeführte Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung den Zugang zu Behördendokumenten – allerdings leider oft nur auf dem Papier. Veränderungen durchaus zum Guten ortet der Autor bei der Fehlerkultur der Redaktionen. Die Bereitschaft, Fehler unbürokratisch zu korrigieren, ist gewachsen. Die grösste Veränderung des Medienalltags hat in den letzten 25 Jahren die Digitalisierung verursacht. Sie führt dazu, dass einmal verbreitete Inhalte sozusagen auf ewig im Netz bleiben. Deshalb sind Redaktionen heute mit zahlreichen Lösungsersuchen konfrontiert. Wichtig ist, hier eine optimale Balance zu finden zwischen sinnvollem Entgegenkommen und opportunistischem Einlenken, denn geben Redaktionen aus Spargründen oder unter Druck ihre Positionen zu rasch auf, leidet die Glaubwürdigkeit. Im Bereiche der Digitalisierung gibt es medienrechtlich Klärungsbedarf, insbesondere hinsichtlich des Lösungsanspruchs und dessen Verhältnis zum Recht auf Vergessen.

Regula Bähler, Rechtsanwältin Zürich, Dozentin für Medienrecht am MAZ Die Schweizer Journalistenschule Luzern, r.baehler@creativelaw.ch

Medienpolitik ist Kulturpolitik

– und Kultur ist in den dänischen Medien Service public

Résumé Le Danemark dispose d'un système de service public bien diversifié. La culture joue un rôle central ce qui se montre par exemple dans la diffusion des émissions de satire quotidien ou l'activité d'une chorale des jeunes filles. C'est aussi la promotion des films ou le soutien des médias privés de print ou d'internet qui profitent des redevances des médias. Tous les points de rupture se réunissent au ministère de la culture. La chaîne nationale du droit public «Danmarks Radio – DR» est devenu indispensable dans la politique danoise des médias et de la culture. Ceci de nouveau laisse subir la critique aux éditeurs privés.

I. Programmatische Eckpfeiler

Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung, welche den Massenmedien für die Entwicklung der Kultur und politischen Debatte in Dänemark zugeschrieben wird, fällt die Regulierung der Aktivitäten von Radio und Fernsehen in den Zuständigkeitsbereich des Kulturministeriums. Mit derselben Begründung erhalten gewisse gedruckte und digitale Medien staatliche Förderungsbeiträge, die sowohl für die Produktion redaktioneller Inhalte vorgesehen sind als auch für innovative Projekte oder die Sanierung in akuten finanziellen Notlagen. Denn ein umfassendes und vielfältiges Angebot an Nachrichten sozialer und kultureller Art stärkt die Demokratie, verlautet es aus dem dänischen Kulturministerium.¹

In diesem Sinn ist der Service public genauso ein Eckpfeiler der dänischen Medienregulierung wie der Kulturpolitik. Er soll sicherstellen, dass möglichst die ganze Bevölkerung über Fernsehen, Radio, Internet und vergleichbare Medien Zugang zu einer breiten Auswahl an Programmen und Diensten hat, dies sowohl in den Bereichen der Nachrichten und Information als auch der Bildung, Kunst und Unterhaltung.²

II. Überblick über die Radio- und Fernsehgesetzgebung

Die Mediengesetzgebung in Dänemark umfasst zunächst einmal das Radio- und Fernsehgesetz sowie gewisse ebenfalls im Zuständigkeitsbereich des Kulturministeriums angesiedelte Erlasse betreffend Print- und digitale Medien. Das Medienhaftungsgesetz² steht unter der Ägide des Justizministeriums und gilt für Print- wie auch elektronische Medien. In den Bereich des Ministeriums für Handel und Wachstum fällt die Fernmeldegesetzgebung³, welche den allgemeinen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten regelt, einschliesslich der Zuweisung von Frequenzen für Radio und Fernsehen. Dies mit dem vornehmlichen Ziel, einen gut funktionierenden, wettbewerbsorientierten Markt zu gewährleisten.³

1. Radio- und Fernsehgesetz und Service public

Die inhaltliche Programmtätigkeit von Radio und Fernsehen, auch über Gemeinschaftsantennen verbreitete, sowie fernsehähnlicher Dienste⁴ richtet sich nach dem Radio- und Fernsehgesetz⁵ und seinen diversen Ergänzungen, die teilweise auf konkrete Programmveranstalter zugeschnitten sind. Die Ausübung der Rundfunkstätigkeit ist entweder von einer Konzession oder der Registrierung bei der Radio- und Fernsehbehörde (Radio- og tv-nævnet) abhängig, einer vom Kulturminister eingesetzten unabhängigen Behörde, deren Sekretariat vom Amt für Schlösser und Kultur (Slots- og Kulturstyrelsen) geführt wird. Der nationale öffentlich-rechtliche Sender Danmarks Ra-

¹ Unter <http://english.kum.dk/policy-areas/media/> findet sich eine Übersicht auf englisch mit weiterführenden Links. – Sämtliche in diesem Beitrag angegebenen Links sind im Oktober 2016 abgerufen worden.

² Medieansvarsloven, auf englisch unter <http://www.pressnaevnet.dk/Information-in-English/The-Media-Liability-Act.aspx>

³ Auf englisch: <https://erhvervsstyrelsen.dk/lovsoegning?tid=114>

⁴ Beispielsweise Video on Demand, aber ohne nutzergenerierte Videoportale.

⁵ Lov om radio- og fjernsynsvirksomhed, auf dänisch unter <https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=161625>. Eine englische Fassung ist als pdf unter <http://www.epra.org/articles/media-legislation> abrufbar.

dio DR, welcher ungeachtet der Bezeichnung auch Fernsehprogramme anbietet, sowie die regionalen TV 2-Stationen erhalten ihre Konzessionen vom Kulturminister direkt aufgrund des Radio- und Fernsehgesetzes. Veranstalter, welche über beschränkt zugängliche Frequenzen senden, benötigen eine Konzession der Radio- und Fernsehbehörde. Und Stationen, welche Programme über Satellit, Kabel oder Internet verbreiten, benötigen keine Konzession, müssen sich aber bei der Radio- und Fernsehbehörde registrieren lassen und sind verpflichtet, die Rundfunkprogramme der öffentlich-rechtlichen Sender unverändert und gleichzeitig weiterzuberbreiten. Insofern unterscheidet das Gesetz zwischen «ausstrahlen», «verbreiten» respektive «weiterverbreiten».

A. Der Service public-Auftrag im Allgemeinen

5 Nebst dem Auftrag, für die Allgemeinheit eine breite Palette von Programmen bereit zu halten, umschreibt das Radio- und Fernsehgesetz den Service public wie folgt: das Programmangebot «soll Qualität, Vielseitigkeit und Vielfalt anstreben. Bei der Planung von Programmen kommt der Gewichtung der Informations- und Meinungsfreiheit ausschlaggebende Bedeutung zu. Hinsichtlich der Informationsvermittlung ist das Augenmerk besonders auf Sachgerechtigkeit und Unparteilichkeit zu richten. Die Programmtätigkeit soll der Bevölkerung den Zugang zu den wesentlichen gesellschaftlichen Informationen und Debatten sichern. Der dänischen Sprache und Kultur ist besondere Beachtung zu schenken. Des Weiteren sollen die Programme die Breite der künstlerischen und kulturellen Tätigkeiten widerspiegeln sowie die Vielfalt von kulturellen Interessen in der dänischen Gesellschaft reflektieren.»⁶

6 Mit der Wahrnehmung des Service public-Auftrages sind die nationalen Veranstalter von «Danmarks Radio» und «TV 2 Danmark A/S» betraut sowie die regionalen Stationen von «TV 2» und «Radio24syv». Dieser Auftrag wird in den einzelnen Konzessionen konkretisiert. Zudem schliessen die Sender mit dem Kulturminister Service public-Verträge

7 Die Ministerin oder der Minister für Kultur kann nebst Regeln zur Förderung europäischer Werke auch solche für die inhaltliche Programmtätigkeit festlegen, seit 2010, seit der Umsetzung der EU-Richtlinie über grenzüberschreitende audiovisuelle Mediendienste⁷ ins dänische Landesrecht, auch zum Schutz von Minderjährigen oder gegen die Aufstachelung zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität oder sexueller Orientierung. Seit 2013 kann der Kulturminister auch dafür sorgen, dass Radio- und Fernsehprogramme in keiner Weise den Terrorismus fördern.⁸

B. Danmarks Radio DR

8 «Danmarks Radio» ist der grösste Service public-Veranstalter, der landläufig nur «DR» genannt wird und unter diesem Kürzel auch als öffentlich-rechtliche Anstalt im Unternehmensregister eingetragen ist.⁹

DR betreibt sechs werbefreie Fernsehkanäle:

- DR 1: breit gefächertes Programmangebot;
- DR 2: Genre-Programme mit Fokus auf gesellschaftliche Fragen;
- DR 3: Ausrichtung auf jüngeres Publikum;
- DR K: Spartenkanal für Kultur, Geschichte und Musik;
- DR Ramasjang¹⁰: Programm für Kinder im Vorschulalter;
- DR Ultra: Angebot für 7- bis 12-Jährige.

Hinzu kommen acht Radiokanäle, P1 bis P8, die einerseits auf ein breites Programm ausgerichtet sind, andererseits Musiksparten von Klassik über Beat bis zu Jazz bedienen.

9 Der gesetzliche Service public-Auftrag wird jeweils durch mehrjährige medienpolitische Abkommen ergänzt, welche zwischen der Regierung und einer oder mehreren Parteien, die im Parlament (Folketing) vertreten sind, geschlossen werden. Zurzeit gilt das Abkommen für 2015 – 2018¹¹ mit seinen diversen Aktualisierungen, welches die Koalitionsregierung von Sozialdemokraten und der radikalen Linken (Radikale Venstre – die ihrem Namen zum Trotz linksliberal ist) im Juni 2014 mit sämtlichen anderen Folketing-Parteien geschlossen hat.

10 Was DR angeht, stellt dieses Abkommen für die zunehmend individualisierte und fragmentierte Medienwirklichkeit einen Klärungsbedarf fest. Es sei zu entscheiden, wie und in welcher Art von Programmen DR – und ande-

6 Kap. 3 § 10

7 Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 – <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32010L0013>

8 Radio- und Fernsehgesetz, Kap. 8 § 48

9 Weitere Informationen auf englisch: <http://www.dr.dk/om-dr/about-dr>

10 Ramasjang ist in etwa mit «lauter Ausgelassenheit» zu übersetzen.

11 Mediepolitisk aftale 2015 – 2018 samt Ergänzungen und Änderungen auf dänisch unter [http://kum.dk/kulturpolitik/medier/medieaftaler/\(09.2016\)](http://kum.dk/kulturpolitik/medier/medieaftaler/(09.2016))

re öffentlich-rechtliche Medien – hochwertige Inhalte über jene Plattformen verbreiten sollen, welche die Zuschauer und Hörerinnen auch tatsächlich nutzen. Darüber hinaus verpflichtet das gegenwärtige medienpolitische Abkommen DR, die Investitionen in innovative Inhalte für Jugendliche im Internet zu verstärken. Dies im Hinblick auf Aktualität, Soziales, Wissenschaften, Satire und Unterhaltung. Auch sollen die grönländischen und färöischen Beziehungen breiter abgedeckt werden. Oder DR ist verpflichtet – um noch ein Beispiel unter vielen zu erwähnen –, die Vor- und Nachteile zu untersuchen, welche die Verbreitung seiner Inhalte auf Plattformen von Dritten, auch von kommerziellen Streaming-Diensten, mit sich bringt.

C. TV 2

Das Folketing etablierte 1986 als Konkurrenz zum Monopol von DR den Sender TV 2. Dies um vor allem im Nachrichtenbereich und gegenüber der steigenden Anzahl ausländischer TV-Sender eine dänische Qualitätsalternative zu sichern. Trägerin des neuen Programms war damals eine unabhängige Stiftung, welche sich die Mittel einerseits über Gebühren und Werbeeinnahmen, andererseits über einen Kredit des Finanzministeriums beschaffte, der mittlerweile samt Zinsen zurückbezahlt ist. 2003 hat eine Aktiengesellschaft diese Rolle übernommen, die TV 2 Danmark A/S, welche zu hundert Prozent in staatlichem Eigentum steht. Nebst ihrem Kerngeschäft betätigt sie sich im Bereich verschiedener digitaler Medien, im Internetgeschäft, Verlagswesen, und zeitweilig hat sie sich auch in der Reisebranche engagiert.¹²

Die TV 2 Danmark A/S betreibt die folgenden TV-Kanäle:

- TV 2 Hauptkanal: Service public-Vollprogramm, das sich an die breite Allgemeinheit richtet;
- TV 2 News: Spartenkanal für Nachrichten;
- TV 2 Charlie: Programmangebot für das reifere Publikum;
- TV 2 Zulu: auf Jüngere zugeschnitten;
- TV 2 Fri: Freizeitprogramm mit Schwerpunkten auf Haus, Meer und Hobby;
- TV 2 Sport: Spartenkanal, ausschliesslich mit Sportprogrammen.

«TV 2» hat im Hauptkanal Service public-Auflagen zu erfüllen, was Nachrichten, Sport, Bildung, Kunst und Unterhaltung angeht.

Im aktuellen medienpolitischen Abkommen¹³ wird «TV 2» aufgefordert, im Hauptkanal die Bedienmöglichkeiten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu verbessern, beispielsweise durch Vorlesen von fremdsprachigen Untertiteln. In der Konzession konkretisiert der Kulturminister dieses Anliegen und schreibt «TV 2» etwa vor, mindestens zwei Nachrichtensendungen, darunter die Hauptausgabe, zu untertiteln, ebenso Ereignisse von grossem gesellschaftlichen Interesse. Ausserdem muss «TV 2» aus eigener Initiative dänische Kultur und dänisches Kulturerbe vermitteln.

D. Die regionalen TV 2-Sender

Unter «TV 2» figurieren acht werbefreie regionale Sender, welche früher zur TV 2 Danmark A/S gehört haben und heute noch mit dieser zusammenarbeiten, aber redaktionell und wirtschaftlich unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalten sind.¹⁴

Jedem dieser Sender ist ein Rat beigelegt, der sich aus Repräsentantinnen und Repräsentanten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der betreffenden Region zusammensetzt. Dieser Rat soll einerseits im Dialog mit der regionalen Bevölkerung stehen, andererseits wählt dieser die Leitung des Senders bis auf eine Person, welche von der festangestellten Belegschaft delegiert wird.

Die Programme sind schwerpunktmässig auf regionale Ereignisse in ihrer gesamten Vielfalt ausgerichtet und sollen Nachrichten und Aktualitäten ebenso umfassen wie Kultur, Bildung und Unterhaltung. Sie werden in den Regionen rund um die Uhr ausgestrahlt, in Fenstern auf dem «TV 2»-Hauptkanal zu bestimmten Zeiten. Darüber hinaus bieten die regionalen Sender auf dem Internet Nachrichten- und Aktualitätsdienste an. Die entsprechenden Regeln finden sich im Radio- und Fernsehgesetz, welche in Verträgen mit dem Kulturminister präzisiert werden.

E. Radio24syv

So wie im Fernsehbereich beabsichtigte die Regierung, eine Service public-Alternative zu den Radioprogrammen von «DR» zu installieren. Deshalb schloss sie im Mai 2010 mit der Dänischen Volkspartei und der Liberalen Allianz ein medienpolitisches Abkommen und schrieb die terrestrische FM 4-Frequenz aus, auf welcher DR

¹² Zusammenfassende Übersicht in englisch: <http://omtv2.tv2.dk/fakta/tv-2-in-short/>

¹³ Vgl. FN 12

¹⁴ [TV2/ Lorry](#), [TV SYD](#), [TV 2/NORD](#), [TV 2/Bornholm](#), [TV ØST](#), [TV 2/ØSTJYLLAND](#), [TV MIDTVEST](#) og [TV 2/FYN](#)

sein zweites Programm ausstrahlte. Eine Allianz zweier der grössten Mediengruppen zur Berlingske People A/S gewann diese als Schönheitskonkurrenz bezeichnete Ausschreibung und ging am 1. November 2011 mit einem Vollprogramm «Radio24syv»¹⁵ auf Sendung. Die Konzession, welche Werbung verbietet, ist auf acht Jahre befristet und läuft somit 2019 aus.

18 Die von der Radio- und Fernsehbehörde gewährte Konzession verweist zum einen auf die gesetzlichen Service public-Bestimmungen und legt zum andern auf fünf Minuten genau fest, wie die tägliche und wöchentliche Programmstruktur thematisch zu gestalten ist. So sind täglich zwei Stunden Nachrichten vorgeschrieben, die zu jeder Stunde in einer Länge von mindestens fünf Minuten zu senden sind. Pro Woche soll es je 70 Minuten Sport und Kulturnachrichten geben sowie 20 Stunden weitere Kulturprogramme. Von Montag bis Samstag ist jeweils ein Diskussionsprogramm von 55 Minuten auszustrahlen und jeden Tag eine Satiresendung von 25 Minuten. Das Musikprogramm soll breite Bevölkerungsschichten ansprechen und zu mindestens 30 Prozent dänischen Ursprungs sein.¹⁶

2. Aufsicht über den Service public

19 Die Kontrolle über Service public-Inhalte üben im Wesentlichen zwei Behörden aus: die Presse- sowie die Radio- und Fernsehbehörde.

A. Medienhaftungsgesetz und Pressebehörde

20 Die Pressebehörde befasst sich, entgegen ihrer Bezeichnung, nicht nur mit periodisch herausgegebenen Printmedien, sondern auch mit den Radio- und Fernsehprogrammen von «DR», dem Hauptkanal von «TV 2», den regionalen «TV 2»-Sendern und jenen von Veranstaltern, die bei der Radio- und Fernsehbehörde registriert sind. Ausserdem hat sich die Pressebehörde mit allen Texten, Bildern und Tönen auseinanderzusetzen, soweit sich in irgendeinem periodischen Massenmedium an die Öffentlichkeit richten und Informationscharakter haben, mithin auch Internet-Publikationen. Diese Umschreibung entspricht dem Geltungsbereich des Medienhaftungsgesetzes.¹⁷

21 Dieses Gesetz enthält eine Verantwortlichkeitsordnung in medienstrafrechtlichen und zivilen Schadenersatzverfahren, deren Beurteilung den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt. Es regelt auch die Gegendarstellung, welche sowohl in die Zuständigkeit der Gerichte als auch der Pressebehörde fällt. Ansonsten befasst sich Letztere hauptsächlich mit der Beurteilung medienethischer Grundsätze, welche in weiten Zügen den Erklärungen und Richtlinien des Schweizer Presserats entsprechen.¹⁸

22 Die Pressebehörde ist dem Justizministerium angegliedert, aber unabhängig. Sie tagt nicht öffentlich in Viererbesetzung – jeweils unter dem Vorsitz einer Person aus der Justiz oder Advokatur und Mitgliedern, die sich aus den Redaktionen, Verbänden der Medienschaffenden und Allgemeinheit rekrutieren.

23 Typisch sind Fälle wie jener, in dem etwa die älteste Tageszeitung Dänemarks, die «Berlingske Tidende», gerügt wurde. Diese hatte einen Artikel über die rechtspopulistische Volkspartei (Dansk Folkeparti), welche Aufenthaltsbewilligungen von Ausländerinnen und Ausländern widerrufen wollte, mit einem Archivbild einer Frau mexikanischer Herkunft illustriert. Die Aufnahme war in einem völlig anderen Zusammenhang entstanden, weshalb die Bebilderung des fraglichen Artikels als irreführend und rechtsverletzend eingestuft wurde. Die «Berlingske» musste deshalb eine Zusammenfassung des Entscheides veröffentlichen.¹⁹ Eine derartige Sanktionsmöglichkeit ist dem Schweizer Presserat nicht gegeben. Gemeinsam ist den beiden Institutionen aber, dass ihre Entscheidungen nicht anfechtbar sind.

24 Nebst den landesweiten Morgenzeitungen – der «Politiken», «Berlingske» und der «Jyllands-Posten» – haben vor allem auch die Service public-Medien freiwillig eigene ethische Richtlinien geschaffen, gleichsam als erweiterte berufliche Handwerksregeln. Unter dem Punkt «Kreativität» finden sich beispielsweise im ethischen Kodex von «Danmarks Radio» Absichtserklärungen wie: «Wir sind eine treibende Kraft für Innovation und neues Denken auf dem Medienmarkt, gerne in Zusammenarbeit mit anderen. Wir entwickeln neue Talente und schaffen Möglichkeiten, um unsere Inhalte in relevanten Medien und auf relevanten Plattformen zur Verfügung zu stellen.»²⁰

15 «24syv» bedeutet «24sieben».

16 <http://slks.dk/medier/radio/fm-4-radio24syv/tilladelse/>

17 Gesetzestext auf englisch: <http://www.pressenaevnet.dk/Information-in-English/The-Media-Liability-Act.aspx>

18 <http://www.pressenaevnet.dk/Information-in-English/The-Press-Ethical-Rules.aspx> im Vergleich zu <http://www.presserat.ch/code.htm>

19 <http://www.pressenaevnet.dk/Om-Pressenaevnet/Nyheder.aspx?M=News&PID=79&NewsID=8329>

20 <http://www.dr.dk/etik-og-rettelser/dr-etik/drs-etik-bygger-paa-drs-vaerdier>

B. Die Programmaufsicht über elektronische Medien

Die Aufgaben der Radio- und Fernsehbehörde sind in Kapitel 7 des Radio- und Fernsehgesetzes umschrieben. 25
Zum einen schreibt diese Sendekonzessionen aus, erteilt solche und registriert Programmveranstalter, welche keiner Konzession bedürfen. Zum andern überwacht die Radio- und Fernsehbehörde die Programmtätigkeit der elektronischen Medien und bei Widerhandlungen gegen das Gesetz oder ausführender Erlasse die Konzession einziehen – auch auf Zeit – oder auf andere Veranstalter übertragen.²¹

a) Der Fall ROJ TV

So hat die Behörde etwa im Jahr 2012 gegenüber sämtlichen Kanälen von «ROJ TV» respektive der Betriebsgesellschaft Mesopotamia Broadcast A/S METV einen zweimonatigen Sendestopp verfügt. Dies weil die Fernsehstation nicht alle ausgestrahlten Programme aufzeichnete und archivierte, wozu sie verpflichtet gewesen wäre. Dies vor dem Hintergrund eines erstinstanzlichen Urteils des Kopenhagener Amtsgerichts, welches entschieden hatte, dass «ROJ TV» die Anliegen der als terroristische Organisation eingestuftes kurdischen PKK fördere und Letztere über Geldsammlungen finanziere.²² Die Sendeerlaubnis konnte das Gericht mangels gesetzlicher Grundlage nicht einziehen. Auch die Radio- und Fernsehbehörde konnte dies nicht, bei der die türkische Botschaft seit 2005 mehrfach Aufsichtsverfahren gegen «ROJ TV» eingeleitet und den Entzug der Sendeerlaubnis verlangt hatte. Zudem gelangte die Radio- und Fernsehbehörde 2012 aufgrund von Stichproben zum Schluss, «ROJ TV» habe in seinen Programmen weder zu Rassenhass noch zu anderen Diskriminierungen aufgerufen. Erst 2013, als die gesetzliche Grundlage für ein Verbot der Förderung des Terrorismus in Radio- und Fernsehprogrammen geschaffen war²³, widerrief die Radio- und Fernsehbehörde die Zulassungserlaubnis von «ROJ TV». Allerdings hatte der Sender ohnehin den Konkurs auf eigenes Begehren eingeleitet, nachdem er wegen Delikte vor terroristischem Hintergrund zu einer Busse von 10 Mio. dänischen Kronen (knapp 1,5 Mio. CHF) verurteilt worden war. 26

b) Aufsicht über Werbung und Sponsoring

Die Radio- und Fernsehbehörde trifft Entscheidungen über die Identifikation Platzierung und Umfang von Werbung, Sponsoring und Product Placement, wobei «Identifikation» mit Schleichwerbung gleichzusetzen ist. Die Behörde hatte sich in den letzten beiden Jahren praktisch ausschliesslich mit Schleichwerbung auseinandersetzen gehabt. 27

c) Service public-Aufsicht im engeren Sinne

«DR», «TV 2» (Hauptkanal) und die acht regionalen «TV 2»-Sender reichen der Radio- und Fernsehbehörde jährliche Service public-Berichte ein und ziehen Bilanz, wie weit sie die mit dem Kulturminister geschlossenen Service public-Verträge eingehalten haben. Die Radio- und Fernsehbehörde kommentiert ihrerseits diese Berichte. 28

So steht beispielsweise im Service public-Vertrag 2015 – 2018 mit «DR», dass der Sender ein Symphonie-Orchester unterhalten muss, eine Big Band, einen Konzertchor, ein Vokalensemble und einen Mädchenchor. In der Vergangenheit ist «DR» dieser Verpflichtung zur vollsten Zufriedenheit der Radio- und Fernsehbehörde nachgekommen, wie es in deren Kommentar zum Service public-Bericht 2014, dem letzten veröffentlichten, heisst. 29

d) Service public-Wertetest

Wenn «DR» einen neuen Dienst einführen will, zu dem er im Service public-Vertrag nicht verpflichtet ist, oder wenn «DR» hinsichtlich bestehender Angebote wesentliche Änderungen vornehmen will, hat die Radio- und Fernsehbehörde als Erstes einen Wertetest durchzuführen. Dies geschieht entweder auf Ersuchen von «DR» oder auf Eigeninitiative der Behörde. Dasselbe gilt für die regionalen «TV 2»-Sender. Allerdings nur von Amtes wegen.²⁴ 30

Um zu beurteilen, ob ein neuer Dienst von Bedeutung ist, sind vor allem vier Kriterien zu berücksichtigen: 31
das zu erwartende Bedürfnis danach, die voraussichtlichen Investitionen übersteigen während drei Jahren 1 Mio. dänische Kronen (rund 145'000 CHF) pro Jahr, es handelt sich um ein neues Angebot und die Dauerhaftigkeit der vorgesehenen Inbetriebnahme.

Ausserdem muss die Radio- und Fernsehbehörde den Service public-Wert begründen. Das heisst, der neue Dienst muss demokratische, soziale oder kulturelle Bedürfnisse erfüllen. Und schliesslich ist eine Stellungnahme der Wettbewerbs- und Konsumentenschutzbehörde einzuholen – zu Fragen, ob es auf dem Markt nicht schon ein vergleichbares Angebot gibt, welche Stellung «DR» oder den regionalen «TV 2»-Sendern im Markt zukommt und die potentiellen Auswirkungen neuer Service public-Angebote auf private Initiativen. 32

21 Vgl. Radio- und Fernsehgesetz: Kap. 2 § 4

22 Vgl. http://www.epra.org/news_items/danish-radio-and-television-board-opens-new-proceedings-in-roj-tv-case

23 Vgl. FN 8

24 Radio- und Fernsehgesetz: § 44b samt Ausführungserlass: <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=136134>

33 So hat beispielsweise das Vorhaben von «DR», Bildschirme im öffentlichen Raum zu installieren – auf Plätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, frei zugänglichen Gebäuden, aber auch in Läden –, auf denen das ausgestrahlte zeitgleich zu sehen ist, den Wertetest erfolgreich durchlaufen. Ebenso das «DR»-Projekt «dr.dk/sundhed» (dr.dk/Gesundheit), ein Guide auf der Webseite von «DR» zu den online Archiven in allen «DR»- und anderen Medien.

III. Finanzierung des Service public

34 Grundsätzlich finanziert sich der Service public aus Gebühren. Wer ein Gerät besitzt, mit dem Fernsehsendungen empfangen werden können – unabhängig davon, ob sie oder er dieses zu Eigentum, gemietet oder geliehen hat –, und über 18 Jahre alt ist, muss im Jahr 2016 eine Mediengebühr von 2'477 dänischen Kronen (knapp 365 CHF) entrichten. Eingezogen wird diese von «DR» in rund 2,4 Millionen Haushalten, unabhängig davon, wie viele Gerätebesitzer unter einem Dach leben. Unternehmen, Institutionen und Vereine sind seit Anfang 2015 von der Gebührenpflicht befreit.²⁵

1. Öffentlich-rechtliche Radio- und Fernsehsender

35 Die Mediengebühren dienen hauptsächlich der Finanzierung der Radio- und Fernsehdienste von Sendern mit einer Service public-Auflage.

36 67 Prozent der eingenommenen Gebühren gehen an «DR», welcher damit Radio- und Fernsehprogramme und Internetdienste anbietet sowie Konzerte veranstaltet. «DR» ist werbefrei. Sponsoring ist nicht erlaubt, abgesehen von öffentlichen Institutionen und Stiftungen oder von speziellen, vom Kulturminister bezeichnete Ausnahmen. Die Erwähnung oder der Hinweis auf ein Produkt oder eine Marke ist in einer Sendung hingegen als Produktsponsoring zulässig.²⁶

37 Die regionalen «TV 2»-Stationen erhalten 9 Prozent aus dem Gebührentopf. Zudem ist Sponsoring erlaubt, ausser von Informations- und Nachrichtensendungen. – Für den Betrieb des Hauptkanals ist «TV 2» seit 2004 nicht mehr an den Gebühreinnahmen beteiligt. Bis dahin führte der Veranstalter eine Mischrechnung aus Werbeeinkünften und Anteilen an Gebühren. «TV 2» zahlt nebst Werbung auch auf Sponsoring und Abonnementsfernsehen.

38 «Radio24syv» bekommt 2 Prozent der Einnahmen aus der Mediengebühr und deckt damit – als werbefreier Sender – die Produktionskosten.

39 Ein Prozent der Gebühreinnahmen fließen an die Lokalradios und -Fernseher und 20 Prozent verschlingt die Mehrwertsteuer.

2. Station Next

40 «Station Next» ist eine Filmschule für Jugendliche und Lehrpersonen, welche ebenfalls Gebührengelder erhält. Mehr als 6'000 nutzen jährlich das Ausbildungsangebot, welches von eintägigen bis zu Dreijahres-Kursen reicht. Zum einen lernen sie mit professionellen Filmschaffenden, wie Filme und Videos herzustellen sind.²⁷

41 Zum andern gibt es «SmåP.dk» für Kleinformat wie SMS, Facebook und andere soziale Medien. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen digitale Kompetenzen – Media Literacy – zu vermitteln, was sowohl den Umgang mit Sprache wie auch mit Bildern angeht.

3. Filmförderung

42 «DR» ist verpflichtet, die dänische Filmproduktion zu stärken. Deshalb geht knapp ein halbes Prozent der vereinnahmten Mediengebühren an das Dänische Filminstitut (Det Danske Filminstitut), eine staatliche Institution, welche unter anderem Filmprojekte vom Drehbuch bis zum Vertrieb fördert, den dänischen Film im Ausland bekannt macht, Workshops für die Entwicklung des Experimentalfilms anbietet und das Filmerbe sichert.²⁸

25 Verordnung über die Mediengebühr: Kap. 1 § 1 und Kap. 2 – Vgl. Bekendtgørelse om medielicens:

<https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=166986> sowie entsprechende Informationen auf englisch: <http://www.dr.dk/om-dr/licens/licens-english>

26 Radio- und Fernsehgesetz: Kap. 4 § 12 f.

27 Informationen auf englisch unter <http://www.station-next.dk/side.asp?side=3&ver=uk>

28 Vgl. <http://www.dfi.dk/Service/English.aspx>

Zu den geförderten zählen Filme wie «Der Krieg» (Krigen) von Tobias Lindholm oder «Männer und Hühner» (Mænd og høns) von Anders Thomas Jensen. 43

4. Service public-Pool

Ungefähr 0,7 Prozent der Mediengebühren fließen in den Service public-Pool, den das Dänische Filminstitut verwaltet. Daraus bekommen Fernsehveranstalter, welche keine Gebührenanteile erhalten, Beiträge zur Finanzierung von TV-Dokumentationen, -Dramen sowie Kinder- und Jugendprogrammen. Damit sollen sie sich auch qualitativ hochstehende Sendungen und Serien leisten können. 44

Voraussetzung ist, dass die Produktionen deutliche originelle und neuschöpferische Elemente aufweisen. Sie sollen sich markant von kommerziellen Mainstream-Produktionen unterscheiden und dem breiten dänischen Publikum ein Seherlebnis vermitteln, welches Auswirkungen auf dessen Verständnis der Wirklichkeit haben soll. 45

Anlässlich des medienpolitischen Abkommens 2015 – 2018 ist diese Förderung auch auf On Demand-Dienste ausgedehnt worden.

5. Förderung von Print- und digitalen Medien

Am 1. Januar 2014 ist ein neues Medienförderungsgesetz²⁹ in Kraft getreten und hat die bisherige Regelung über die Unterstützung des Vertriebs von Tageszeitungen und vergleichbaren Publikationen ersetzt. Im Sinne eines umfassenden und vielfältigen Informationsangebots gesellschaftlicher und kultureller Natur sowie dessen Bedeutung für die demokratische Willensbildung werden nun die Produktion von Print- und digitalen Medien sowie Innovationen in solche aus einem beim Amt für Schlösser und Kultur angesiedelten Pool subventioniert. 46

Private gedruckte und internetbasierte Textmedien können einmal jährlich um einen redaktionellen Zuschuss ersuchen. Für Printmedien entspricht Letzterer maximal 35 Prozent der im Vorjahr angefallenen redaktionellen Gesamtkosten, darf aber die Summe von 17,5 Mio. dänischen Kronen (gut 2,5 Mio. CHF) nicht überschreiten. Bei internetbasierten Medien liegt die Begrenzung bei 50 Prozent der redaktionellen Kosten. – 2016 finden sich in der Liste der unterstützten Titel beispielsweise «Politiken», «Jyllands-Posten», «Computerworld», «Horsens Folkeblad» oder «Danwatch.dk». 47

Aus dem Innovationspool werden Projekte zur Etablierung und Entwicklung von unabhängigen Informationsmedien während höchstens drei Jahren gefördert, dies unabhängig von deren Stadium. Mit anderen Worten erfahren Machbarkeitsstudien genauso Unterstützung wie die Umstellung eines bestehenden Mediums auf neue Technologien. Erforderlich ist etwa, dass diese Medien mindestens zur Hälfte redigierte Inhalte aufweisen, welche auf politische, gesellschaftliche und kulturelle Ereignisse in Dänemark ausgerichtet sind oder das internationale Geschehen aus dänischer Perspektive beleuchten. – Unter den Empfängern von Innovationszuschüssen finden sich 2016 beispielsweise «Arkitektforum» oder «<Ny Netavis». Entwicklungsgelder erhalten «Der Nordschleswiger» oder «Danwatch.dk». 48

Schliesslich gibt es noch die Sanierungsunterstützung. Der Medienausschuss kann unabhängig von anderen Institutionen des Amtes für Schlösser und Kultur krisengeschüttelten Herausgebern von gedruckten oder internetbasierten geschriebenen Informationsmedien, die mindestens zehn Mal pro Jahr erscheinen oder aktualisiert werden, einen einmaligen Sanierungsbeitrag gewähren, wenn dieser eine bevorstehende Schliessung verhindern und helfen kann, die Zukunft des Mediums zu sichern. 49

6. Debatte über die Service public-Ordnung

Seit Jahren dreht sich die medienpolitische Debatte über die Service public-Ordnung in denselben Kreisen. Die privaten Verleger werden beschuldigt, «DR»-feindlich zu sein und damit gleichsam die Grundfesten der Demokratie anzugreifen. Umgekehrt sieht sich «DR» der Kritik ausgesetzt, mit Gebührengeldern Servic public-fremde Angebote zu finanzieren, aber zu wenig für ein junges Publikum zu tun. Vereinfacht sehen die privaten Verleger die Zukunft eines Service public-Modells lediglich in der politischen Einigung über einen bestimmten Betrag, welcher an jene verteilt werden soll, welche in der Lage sind, die richtigen Inhalte zu liefern. 50

29 Lov om mediestøtte: <https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=161108>

Zusammenfassung. Dänemark verfügt über ein weit gefächertes Service public-System. Die Kultur nimmt dabei einen zentralen Stellenwert ein, was sich in Aufträgen wie der Ausstrahlung von täglichen Satire-Sendungen oder Unterhaltung eines Mädchenchores niederschlägt. Auch die Filmförderung und die Unterstützung privater Print- und Internetmedien profitieren von den Mediengebühren. Alle Schaltstellen laufen beim Kulturministerium zusammen. Der landesweite öffentlich-rechtliche Sender «Danmarks Radio – DR» ist weder aus der dänischen Medien- noch aus der Kulturpolitik wegzudenken. Das wiederum ruft die Kritik der privaten Verleger auf den Plan.

Revisionsbedarf des Fernmeldegesetzes bestätigt

Die Eingaben im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) bestätigen, dass eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen nötig ist. Der Bundesrat hat das UVEK beauftragt, bis September 2017 eine Botschaft zur Änderung des FMG auszuarbeiten. In der Mehrzahl der Eingaben wird ein Revisionsbedarf des geltenden Gesetzes anerkannt, weil die technischen und ökonomischen Entwicklungen im äusserst dynamischen Telekom-Markt Anpassungen nötig machen. Grossmehrheitlich abgelehnt wird eine Revision des Fernmeldegesetzes in zwei Etappen. Dieser Vorschlag wurde gemacht, um vorerst die Entwicklungen zu beobachten, bevor die Rahmenbedingungen der künftigen Grundversorgung und die Frage eines technologieneutralen Zugangs zu den Telekommunikationsnetzen diskutiert werden. Verschiedentlich gefordert wird, dass das Prinzip der Technologieneutralität jetzt im Fernmeldegesetz verankert wird. Auf breite Ablehnung ist die in die Vernehmlassung geschickte Eingriffsmöglichkeit von Amtes wegen für die ComCom gestossen.

Das UVEK wird eine Botschaft und eine Gesetzesvorlage erarbeiten, Gestärkt werden soll der Konsumenten- und Jugendschutz, unter anderem durch Bekämpfung missbräuchlicher Werbeanrufe oder der Kinderpornographie, sowie durch die Einführung von Massnahmen, um die Preise beim Roaming zu begrenzen. Konkrete Vorschläge werden auch bei der Transparenzpflicht zur Netzneutralität und bezüglich einer Regelungsmöglichkeit des Bundesrats hinsichtlich des Zugangs zu neuen Netztechnologien im Falle einer Marktbeherrschung erarbeitet. Auch sollen die Fernmeldediensteanbieter administrativ entlastet, die Nutzung von Frequenzen flexibilisiert und der Zugang zu Gebäudeinstallationen und Verzeichnisdaten verbessert werden. Schliesslich braucht es modernere Normen bezüglich Internet-Domainnamen, Notruf und Kommunikation in ausserordentlichen Lagen. (BAKOM)

www.bakom.admin.ch

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droits constitutionnel et administratif

1.2 Recht des Informationszugangs der Öffentlichkeit – Accès général à l'information

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 2016 (A-746/2016)

Aussenpolitische Interessen der Schweiz könnten durch den Zugang zu Daten zur Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Ukraine beeinträchtigt werden.

Kriegmaterialausfuhr, Umgehung von internationalen Sanktionen, eigenständige Sanktionspolitik, Interessenabwägung, Verhältnismässigkeit

Art. 7 Abs. 1, 8 Abs.2 BGÖ, Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Ukraine

[Zum Entscheid](#)

- Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 9. Sept. 2016

Der EDÖB empfiehlt, trotz Einwendungen von Grossimporteuren einem Journalisten den Zugang zu den Vollzugsresultaten CO2-Emission für das 2014 zu gewähren

Ausnahmegründe, Freiwilligkeit, Interessenabwägung

Art. 7 Abs. 1 Bst. g und h BGÖ, Art. 7 Abs.2 und 9 Abs. 2 BGÖ, Art. 6 VBGÖ, Art. 19 DSG

[Zum Entscheid](#)

1.3 Radio- und Fernsehrecht – Droit de la radiodiffusion

- Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 17. Juni 2016 (b.727)

Sendung des «Kassensturz» im Vorfeld der eidgenössischen Wahlen 2015 über die Konsumentenfreundlichkeit der Parteien verletzte das Vielfaltsgebot

Vielfaltsgebot, Programmautonomie

4 Abs. 4, 6 Abs.2 RTVG

[Zum Entscheid](#)

- Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI) vom 17. Juni 2016 (b.730)

Regionaljournal Bern Freiburg Wallis hat im Vorfeld der Ständeratswahlen nicht etablierte Kandidaten nicht benachteiligt.

Vielfaltsgebot, Anforderungen an Wahl- und Abstimmungssendungen, programmrechtliche Informationsgrundsätze, Pflicht zur Gleichbehandlung

Art. 4 Abs. 4 RTVG

[Zum Entscheid](#)

- Entscheidung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI) vom 17. Juni 2016 (b.734)

Hinweis auf Billag-Initiative in Anmoderation zur Sendung «Glanz & Gloria» verletzte RTVG nicht, da es um keine ernsthafte Information ging.

Sachgerechtigkeitsgebot, Ausrichtung des Sendegerätes, ernsthafte informativer Beitrag

Art. 4 Abs.4 RTVG

[Zum Entscheid](#)

- Entscheidung der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 8. April 2016 (b.731)

Le reportage du journal télévisé « 19:30 » de la Télévision RTS consacré aux résultats de l'élection du Conseil national a respecté le principe de la présentation fidèle des événements.

Principe de la présentation fidèle des événements

4, 24, 96 LRTV

[Zum Entscheid](#)

4. Privatrecht – Droit privé

4.1 Persönlichkeitsschutz (ZGB/UWG) und Datenschutz – Protection de la personnalité (CC/LCD) et protection des données

- Arrêt du Tribunal fédéral du 6 septembre 2016 (5A_812/2015)

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von Google in einem Rechtsstreit mit einem ukrainischen Milliardär gut und weist die Genfer Justiz an, ihren gefällten Entscheid über vorsorgliche Massnahmen zu überprüfen.

Zuständigkeit der Schweizer Gerichte, Vorsorgliche Massnahmen

art. 129 LDIP, art. 190 et 248 CPC

[Zum Entscheid](#)

8. Ethik/Selbstregulierung – Ethique/autorégulation

8.1 Ethik des Journalismus – Ethique du journalisme

- Stellungnahme des Presserates vom 22. August 2016 (24/2016)

Presserat tritt auf verspätet eingereichte Beschwerde des Vereins Gigahertz nicht ein. Die Berichtigungspflicht wurde nicht verletzt.

Beschwerdefrist, Berichtigungspflicht

Art. 11 Geschäftsreglement, Ziff. 1 und 5 «Erklärung»

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme des Presserates vom 22. August 2016 (25/2016)

Bericht von «20 Minuten» über Teenager, der auf einen Kran stieg, verletzte weder Privatsphäre noch die Richtlinie über den Kinderschutz und die Quellenbearbeitung.

Privatsphäre, Quellenbearbeitung, Kinderschutz

Ziff. 7 der «Erklärung», Richtlinie 3.1 und 7.3

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme des Presserates vom 22. August 2016 (26/2016)

«Weltwoche» hat in einem Bericht über Sozialhilfebezüge von Jenischen und mit der Publikation eines Symbolbildes, das ein Kind zeigt, den Journalistenkodex nicht verletzt

Archivdokumente, Symbolbilder, Privatsphäre, Kinderschutz, Menschenwürde

Ziff. 3, 7 und 8 der «Erklärung», Richtlinie 3.3, 3.4 und 7.3

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme des Presserates vom 29. August 2016 (27/2016)

Le Courier n'a pas violé la sphère privée d'une employée

La sphère privée, l'intérêt public

7 «déclaration»

[Zum Entscheid](#)

Literatur/Bibliographie

Blatter Marc, Digitalisierung: Herausforderung für die Wettbewerbspolitik, in: sic!, Zürich 2016, Heft 7+8, S. 376–386

Fiolka Gerhard, Immaterialgüterrecht und Strafrecht: was tun, um Sanktionen zu vermeiden, in: jus.full, Zürich, Jg. 14 (2016), Nr. 5, S. 102–119

Roth Simon, Vergleichende Werbung mit Preisen, in: sic!, Zürich 2016, Heft 9, S. 442–445

Salvadé Vincent, Du streaming au cloud computing, in: sic!, Zürich 2016, Heft 9, S. 434–441

Weber Rolf, Datenpolitik als Rechtsthema: Agenda für Open Government, Zürich: Schulthess 2016 (Publikation aus dem Zentrum für Informations- und Kommunikationsrecht der Universität Zürich)